

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

21.04.1999

Geschäftszahl

26/6-DOK/99

Rechtssatz

Bei der Bemessung der Disziplinarstrafe nach § 92 Abs. 1 Z 2 und Z 3 BDG ist vom Bruttobezug des Beamten auszugehen. Dies deshalb, weil der Begriff "Monatsbezug" im Gehaltsgesetz 1956 (vgl. insbesondere § 3 leg.cit.) durchgehend als Bruttobetrag normiert ist; hätte der Gesetzgeber des BDG 1979, der in § 92 Abs. 2 leg.cit. auf den Monatsbezug des Beamten aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung verweist, den Begriff "Monatsbezug" - abweichend von der sonst (vor allem im Gehaltsgesetz 1956) üblichen Verwendung dieses Begriffes - ausnahmsweise als Netto-Monatsbezug verstanden wissen wollen, so hätte er eine entsprechende, dieser Abweichung Rechnung tragende Formulierung gewählt.